

## **BStGer RR.2009.140 vom 29. April 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2009.140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.140)

FR: TPF RR.2009.140 du 29 avril 2009

IT: TPF RR.2009.140 del 29 aprile 2009

### **Regeste**

Auslieferung an Serbien Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG)

### **Erwägungen**

#### **E. 22**

Juli 2007 in der Kaffee-Bar „D.“ in Subotica, das Opfer E. mehrmals getreten und mit einem Messer in den Rücken gestochen zu haben, wodurch das Opfer schwere Verletzungen davongetragen habe (act. 4.1).

B. Am 20. März 2009 ordnete das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „Bundesamt“) die provisorische Auslieferungshaft gegen A. an, der sich zu jenem Zeitpunkt im Kanton Schaffhausen in Untersuchungshaft befand (act. 4.3). Anlässlich seiner Einvernahme widersetzte sich A. einer vereinbarten Auslieferung an Serbien (act. 4.4 S. 4 f.). In der Folge erliess das Bundesamt am 24. März 2009 einen Auslieferungshaftbefehl, welcher A. am 7. April 2009 eröffnet wurde (act. 4.12).

C. Gegen diese Verfügung lässt A. durch seinen Rechtsvertreter bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Eingabe vom 14. April 2009 Beschwerde einreichen. Er beantragt, der Auslieferungshaftbefehl vom 19. Februar 2009 sei aufzuheben und der Beschwerdeführer aus der Auslieferungshaft zu entlassen (act. 1). Gleichzeitig stellt er das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

Das Bundesamt beantragt in seiner Vernehmlassung vom 20. April 2009 die Abweisung der Beschwerde (act. 4).

Mit Schreiben vom 23. April 2009 lässt A. an seinen Beschwerdeanträgen festhalten und das ausgefüllte Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege einreichen (act. 5).

Auf die Ausführungen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

- 3 -

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Serbien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe, SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP, SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP, SR 0.353.12) massgebend. Wo Übereinkommen und Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also

das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) und die Verordnung vom

## **E. 24**

Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV, SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (vgl. BGE 129 II 462 E. 1.1; 122 II 140 E. 2). Vorbehalten ist die Wahrung der Menschenrechte (BGE 123 II 595 E. 7c; Urteile des Bundesgerichts 1A.172/2006 und 1A.206/2006 vom 7. November 2006, E. 1.3).

### 2.

2.1 Gegen einen Auslieferungshaftbefehl kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der II. Beschwerkammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 48 Abs. 2 IRSG i.V.m. Art. 47 IRSG; Art. 9 Abs. 3 des Reglements für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Der Auslieferungshaftbefehl vom 24. März 2009 wurde dem Beschwerdeführer am 7. April 2009 eröffnet (act. 4.12 S. 4). Die Beschwerde vom 14. April 2009 wurde demnach fristgerecht eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2.2 Die Verhaftung des Beschuldigten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 117 IV 359 E. 2a S. 362; bestätigt in BGE 130 II 306 E. 2 S. 309 ff.). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich ausnahmsweise, wenn der Beschuldigte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringt, indem er ohne Verzug nachweist, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, die eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1A.170/1997 vom 10. Juni 1997, E. 3a, veröffentlicht in Pra 2000 Nr. 94 S. 569), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich

- 4 -

unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 2-5 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1 S. 309; 117 IV 359 E. 2a S. 361 f.).

Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a S. 110). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen. Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnlich Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3 S. 309 f.; 111 IV 108 E. 2 S. 110).

### 3.

3.1 Der Beschwerdeführer bringt in tatsächlicher Hinsicht zunächst vor, er habe sich in keiner Weise der Vergewaltigung schuldig gemacht. Er sei der Meinung, dass in Serbien bewusst versucht werde, ihn zu Unrecht strafrechtlich zu belangen. Für ihn liege es durchaus im Bereich des Möglichen, dass die angebliche Zeugin, die sich offenbar im Bereich der käuflichen Liebe bewege, für ein entsprechendes Entgelt eine belastende Aussage deponiere. Er könne Zeugen nennen, die bestätigen würden, dass er B. zwar ge-

kannt habe, dass zu ihr jedoch jederzeit ein gutes Einvernehmen bestanden habe und eine Vergewaltigung deshalb undenkbar sei (act. 1 S. 3 f.).

Wie einleitend erläutert, kann der Beschwerdeführer den Alibibeweis nur mit dem Nachweis führen, dass er zur fraglichen Zeit überhaupt nicht am Tatort war oder dass es sich um einen Irrtum in der Person handelt. Dieser Nachweis ist unverzüglich und ohne Weiterungen zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts 1A.199/2006 vom 2. November 2006, E. 2.3). Die Beweisführung des Beschwerdeführers genügt diesen Anforderungen klar nicht. Die von ihm angekündigten, im Übrigen nicht einmal vorgelegten Zeugnisaussagen vermöchten gar nicht zu bestätigen, dass er nicht am Tatort gewesen sei.

Die betreffenden Ausführungen des Beschwerdeführers erschöpfen sich im Ergebnis darin, den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt zu bestreiten. Damit vermag er keinen Haftentlassungsgrund zu begründen.

3.2 Der Beschwerdeführer widersetzt sich der Auslieferungshaft sodann mit der Begründung, dass er als kroatischer Staatsangehöriger von den serbischen Behörden durchaus als feindlich wahrgenommen werden könne und ein unfaires Verfahren zu befürchten habe. Er müsse von vornherein befürchten,

- 5 -

ten, im Strafverfahren benachteiligt zu werden. Die Gefahr sei sehr gross, dass keine korrekte Ermittlung des Sachverhaltes Platz greife, sondern dass eine voreingenommene Justiz trotz Mangels an klaren Beweisen zu einer Verurteilung kommen werde. Wenn sich eine Auslieferung aus diesen Gründen verbiete, entbehre auch die Anordnung einer Auslieferungshaft eines Sinnes (act. 1 S. 4).

Mit dieser Argumentation verkennt der Beschwerdeführer, dass Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen sind (vgl. supra Ziff. 2.2). Damit geht auch diese Rüge des Beschwerdeführers fehl.

3.3 Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, dass er hinsichtlich des Vorwurfs der schweren Körperverletzung mit Urteil des Gerichtes von Subotica freigesprochen worden sei. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 IRSG könne dem Auslieferungsersuchen nicht entsprochen werden, weshalb dieses angebliche Delikt als Grund für eine Auslieferungshaft nicht mehr in Frage komme (act. 1 S. 2 f.).

Der Beschwerdeführer hat eine nicht beglaubigte Kopie eines offenbar nicht datierten Urteils des Gerichtes von Subotica eingereicht (act. 1.3). Die vom Beschwerdeführer beigebrachte, nicht beglaubigte Teilübersetzung des Urteils bescheinigt zwar den geltend gemachten Freispruch (act. 5.1). Mangels amtlichen Charakters der vorgelegten Dokumente ist die Sachdarstellung des Beschwerdeführers indes nicht zweifelsfrei erstellt. Darüber hinaus kann diese im vorliegenden Verfahren ohnehin offen bleiben, da mit dem Vorwurf der Vergewaltigung vorliegend bereits ein mutmassliches auslieferungsfähiges Delikt vorliegt, auf welches sich der Auslieferungshaftbefehl ebenfalls stützt. Unter diesen Umständen steht fest, dass selbst ein nach der Darstellung des Beschwerdeführers erfolgter Freispruch vom Vorwurf der schweren Körperverletzung keinen Grund für die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls darstellen kann.

3.4 Gegen die angeordnete Auslieferungshaft wendet der Beschwerdeführer schliesslich ein, dass er auch im Falle einer Freilassung willens wäre, sich den Behörden zur Verfügung

zu halten, zumal er möglichst bald eine Heirat mit seiner in der Schweiz wohnhaften Partnerin eingehen und seine rechtliche Situation diesbezüglich nicht erschweren wolle. Gemäss seinen weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift wäre er auch ohne weiteres bereit, eine Passsperrung, verbunden mit einer rigiden Meldepflicht, zu gewärtigen, um ein Fortdauern der Haft abzuwenden. Es liege deshalb eine Situa-

- 6 -

tion vor, in der sich der Beschwerdeführer voraussichtlich der Auslieferung nicht entziehen würde, weshalb aus seiner Sicht von einer Haft abgesehen werden könne (act. 5 S. 1).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist selbst hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr zufolge familiärer Bindungen überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung; TPF BH.2005.45 vom 20. Dezember 2005 E. 2.2.2; BH.2005.8 vom 7. April 2005 E. 2.3; RR.2007.72 vom 29. Mai 2007 E. 4.3; RR.2007.83 vom 21. Juni 2007 E. 4.2).

Der Beschwerdeführer ist kroatischer Staatsbürger und gemäss eigenen Angaben in Serbien angemeldet (act. 4.4 S. 3). Aktuell verfügt er demnach über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz. Er behauptet zwar, eine Freundin in der Schweiz zu haben, die er hier heiraten wolle. In keiner Weise kann dieser Umstand auf eine Verwurzelung mit der Schweiz hindeuten. Im Lichte der restriktiven Rechtsprechung ist bei dieser Sachlage eine Fluchtgefahr offensichtlich zu bejahen. Diese Fluchtgefahr kann auch nicht durch geeignete Ersatzmassnahmen hinreichend gebannt werden.

3.5 Andere Gründe, welche eine Entlassung aus der Auslieferungshaft rechtfertigen könnten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

4.1 Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder eine nur wenig geringer sind als diese (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 30 E. 2c).

- 7 -

Bedürftig ist eine Partei, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt (BGE 127 I 202 E. 3b S. 205; 125 IV 161 E. 4a S. 164, je m.w.H.). Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine

Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Kommt der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse, so kann sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweis abgewiesen werden (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; TPF BH.2006.6 vom 18. April 2006 E. 6.1).

4.2 Der Beschwerdeführer lässt ausführen, er habe ohne anwaltlichen Beistand absolut keine Chance, im vorliegenden Verfahren seine Rechte zu wahren (act. 1 S. 4). Das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege hat er innert Frist eingereicht. Darin führt er zu seinen Einkommensverhältnissen aus, dass er seit über sechs Monaten kein Einkommen mehr erziele und dass sein letztes Einkommen im Jahr 2008 von einem Einsatz als Chauffeur für den Vater herrühre. Weiter hält er fest, dass er kein Vermögen habe. Da sein letzter Wohnsitz bei seinen Eltern gewesen sei, habe er sodann keine fixen Ausgaben gehabt (RP.2009.10 act. 3). In den letzten Monaten habe er überhaupt nirgends über stabile Wohnverhältnisse verfügt. Als Kroat, dessen Familie in Serbien lebe, der zudem eine Freundin in der Schweiz habe, habe er sich ständig „auf dem Sprung“ befunden und finanziell von der Hand in den Mund gelebt (act. 5 S. 2).

4.3 Ausgehend von den vorgebrachten Rügen erwies sich die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 57 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 VwVG. Folglich ist das Begehren des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bereits aus diesem Grunde abzuweisen.

4.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten selber zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar

- 8 -

2007 E. 5). Unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten finanziellen Verhältnisse ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglements).

- 9 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.